

Studie BBH

Vorstellung und Diskussion der Zwischenergebnisse

15. November 2021
Berlin

Regeln des digitalen Meetings

- Wir zeichnen den heutigen Workshop als Video auf.
-> **Durch Ihre Teilnahme am Workshop erklären Sie sich damit einverstanden!**
- Bitte schalten Sie während der Sitzung Ihr Mikrofon stumm.
- Wenn Sie sich zu Wort melden möchten, heben Sie bitte die Hand. Wir rufen Sie dann nacheinander auf.
- Bitte schalten Sie das Mikrofon nach Ihrer Wortmeldung wieder selbstständig stumm.

Competition Compliance Codex

Alle Teilnehmer an den DWV-Sitzungen, Telekonferenzen oder sonstigem gemeinschaftlichen Informationsaustausch sind verpflichtet, den Competition Compliance Codex des DWV (März 2020) anzuerkennen und zu befolgen.

Der DWV wird sich nicht auf Diskussionen, Aktivitäten oder Verhaltensweisen einlassen, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen oder den freien Wettbewerb verzerren oder einschränken könnten.

Der DWV weist alle Teilnehmer an seinen Sitzungen darauf hin, dass sie keine geschäftlich sensiblen Informationen, einschließlich nicht öffentlicher Informationen über Preise, Marktverteilung oder Werbestrategien, Kosten und Einnahmen, Handelsbedingungen mit Dritten, einschließlich Einkaufs-, Handels-, oder Vertriebsstrategien, vor, während oder nach der Sitzungen diskutieren, kommunizieren oder austauschen dürfen.

Mit Fortsetzung der Teilnahme an den DWV-Sitzungen sind alle Teilnehmer verpflichtet das Wettbewerbsrecht und die Regeln des DWV-Competition Compliance Codex einzuhalten.

Im Zweifelsfall werden die DWV-Vertreter die Sitzung unterbrechen und juristischen Rat einholen.

Workshop:

Rechtsrahmen für den Einsatz von Wasserstoff und Förderansätze zur Defossilisierung der Stahlerzeugung

Berlin, 15.11.2021

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwäl*tinnen, Wirtschaftsprüfer*tinnen, Steuerberater*tinnen sowie Ingenieur*tinnen, Wirtschaftsexpert*tinnen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*tinnen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien, der Entwicklung deren Rechtsrahmens sowie zur zukünftigen Speicherung und sektorübergreifenden Verwendung des Stroms u.a. im Mobilitäts- und Wärmebereich.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag AG
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verbands e. V. (DWV)

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Vuong Nguyen



Herr Nguyen befasst sich mit gaswirtschaftlichen Regulierungsfragen zum Netzzugang, Netzanschluss und Wasserstoff.

- ▶ Geboren 1991 in Chemnitz
- ▶ 2010 bis 2015 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig
- ▶ 2015 bis 2017 Referendariat beim Oberlandesgericht Leipzig mit Station u. a. bei der Landesdirektion Leipzig
- ▶ 2018 bis 2019 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer mittelständischen Kanzlei in Leipzig
- ▶ Seit 2019 Rechtsanwalt bei BBH Berlin

Rechtsanwalt

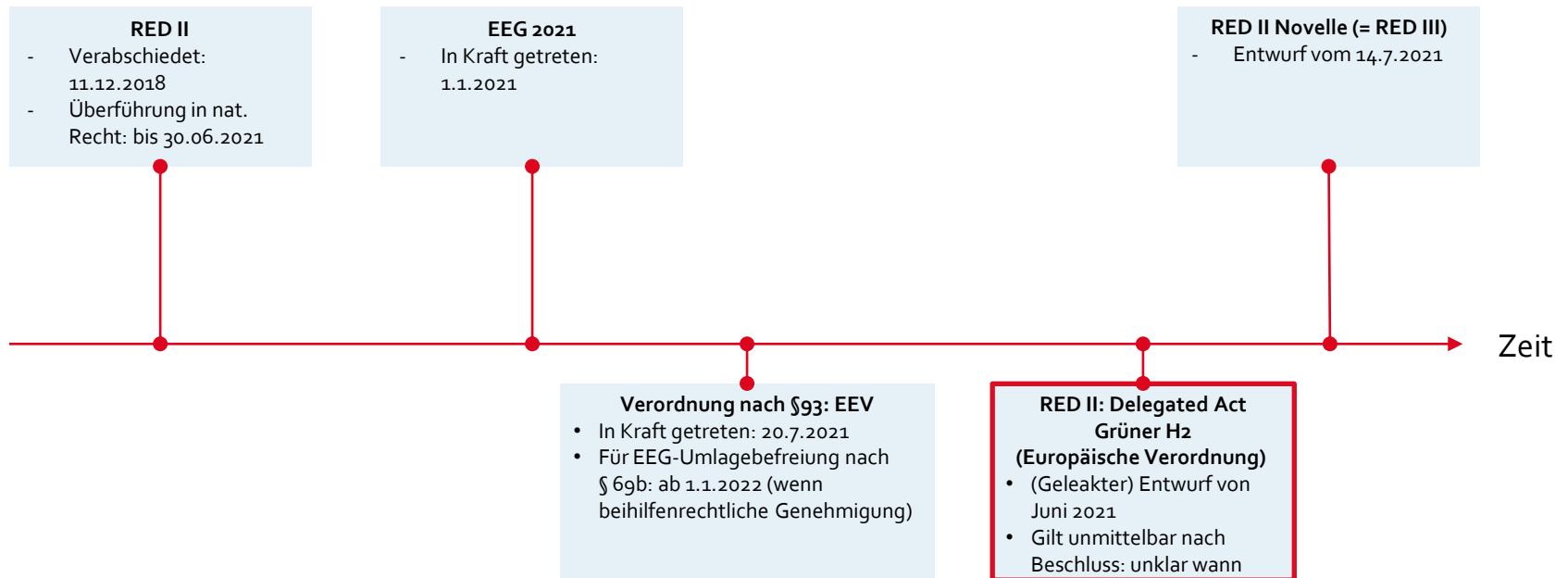
10179 Berlin · Magazinstraße 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-866 · vuong.nguyen@bbh-online.de

Agenda

1. Änderungen der EEV zu grünem Wasserstoff
2. Industrielle Gase im KUEBEL-Entwurf
3. Entwurf einer WasserstoffNEV
4. THG-Minderungsverpflichtung / Pflicht zu Grünstahlanteil oder H₂-Anteil
5. Labelling
6. Klimaschutzverträge (CCfD / CfD)

Aktuelle Gesetze im Zeitverlauf

Gesetze im Zeitverlauf



§ 69b EEG 2021: Grundsatz

▶ **§ 69b Abs. 1 EEG 2021:**

„Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage **verringert sich auf null** für Strom, der von einem Unternehmen zur **Herstellung von Grünem Wasserstoff** unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer **Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff** verbraucht wird, die, sofern in dieser Einrichtung Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.“

→ Rechtsfolge: EEG-Umlage **reduziert sich auf null**

§ 69b Abs. 1 EEG 2021

Anwendbarkeit

- ▶ § 69b Abs. 1 S. 1 EEG 2021 ist
 - **erst anwendbar, wenn** eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 die Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff bestimmt hat (ab 01.01.2022),
 - **nur auf** Einrichtungen zur Herstellung von Wasserstoff **anzuwenden, die** vor dem 01.01.2030 in Betrieb genommen wurden und
 - **nicht anwendbar** in den Kalenderjahren, in denen bei dem Unternehmen die EEG-Umlage nach § 64a EEG 2021 begrenzt ist

Verordnung nach § 93 EEG (1)

- ▶ **Anforderungen an Grünen Wasserstoff in § 12i EEG**
 - Herstellung des Wasserstoffs durch den **ausschließlichen** Verbrauch
 - von Strom aus EE-Anlagen i.S.v. § 3 Nr. 21 EEG,
 - dabei (mind.) 80% aus Anlagen, die ihren Standort in der Preiszone für Deutschland haben, und (höchst.) 20% aus Anlagen, die ihren Standort in einer Preiszone haben, die mit der Preiszone für Deutschland elektrisch verbunden ist **keine Förderung nach EEG** o. KWKG in Anspruch genommen
 - Bei Strombezug über das **Netz** der allg. Versorgung (§ 12i Abs. 2 S. 1 Nr. 1):
 - Entwertung von **Herkunftsnachweisen** nach § 30 HkRNDV
 - HKN bei Anlagen mit Standort in Deutschland mit **Kopplung mit Stromliefervertrag** nach § 16 Abs. 3 HKNRDV

Verordnung nach § 93 EEG (2)

- ▶ Bei Strombezug über **Direktleitung** (§ 12i Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG): Zeitgleichheit zw. Erzeugung und Verbrauch bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall
- ▶ **Systemdienliche** Fahrweise des Elektrolyseurs wird über Begrenzung der EEG-Umlagefreiheit bei **5.000** Vollbenutzungsstunden/Jahr des Elektrolyseurs angereizt
- ▶ Bislang u.a. **keine Anforderungen** an Zusätzlichkeit, kein ausdrücklicher ¼ h- Maßstab bei Bezug über Netz, aber Hinweis in Begründung: Grüner Strom soll über eine Lieferbeziehung vom Anlagenbetreiber zum Elektrolyseurbetreiber kommen soll, keine bloße Verschiebung/virtuelle Zuordnung von Grünstromeigenschaften
- ▶ weitergehende Anforderungen an Systemdienlichkeit, insbesondere zum Standort des Elektrolyseurs, sollen nach Erlass der Delegated Acts noch in EEG aufgenommen werden, § 12h Abs. 2 EEG.

Delegated Act: Anforderungen nach erstem Entwurf (Achtung, neuer Entwurf angekündigt)

1. Direktleitung zwischen EE-Anlage und Elektrolyseur

- ▶ Anforderung 1: **Inbetriebnahme** der EE-Anlage **gleichzeitig** oder im **gleichen Jahr** wie Inbetriebnahme Elektrolyseur oder später (**EE-Eigenschaft** und **Zusätzlichkeit**)
- ▶ Anforderung 2:
 - **Keine Verbindung** des Elektrolyseurs zum **Netz** *oder*
 - **Nachweis**, dass kein Strom aus dem Netz bezogen wird (**geogr. Korrelation**)

2. Strombezug für den Elektrolyseur **aus dem Netz**

- ▶ Anforderung 1: PPA über **EE-Strom**, der **keine Förderung** erhält (**EE-Eigenschaft**)
- ▶ Anforderung 2: Inbetriebnahme der EE-Erzeugungsanlage in **denselben 12 Monaten** wie Elektrolyseur oder später (**Zusätzlichkeit**)
- ▶ Anforderung 3:
 - **Gleichzeitigkeit** zwischen **Erzeugung** und **Verbrauch** (1/4 Stunde) *oder*
 - **Anteil EE** in der Gebotszone, in der der Elektrolyseur liegt, ist **höher als Durchschnittsanteil EE** im gesamten Land (vor zwei Jahren) (gewisse **geogr. Korrelation** und **Systemdienlichkeit**)
- ▶ Anforderung 4: Wenn Elektrolyseur in **anderer Gebotszone** als EE-Anlage liegt: **Keine systematische Stromnetzüberlastung** zwischen den Gebotszonen und gleiche Strompreise (**Systemdienlichkeit**)

Industriegase im Entwurf der KUEBLL: AKTUELL ENTFALLEN

Status quo und Verfahrensablauf (1)

- ▶ Start des so genannten „*fitness check*“ im Juli 2019.
- ▶ 1. Konsultationsphase: 12.11.2020 bis 07.01.2021
 - Etwa 310 Stellungnahmen wurden eingereicht
 - Stellungnahmen bildeten wesentliche Grundlage des aktuellen Entwurfs der Leitlinien
- ▶ Erstellung „*EEAG revision support study*“
- ▶ Veröffentlichung des Entwurfs:
- ▶ Konsultationsphase: 07.06.2021 bis 02.08.2021:

Status quo und Verfahrensablauf (2)

- ▶ 15. bis 20.10.2021: Abstimmung zwischen DG Competition und Regulierungskontrolle (RSB-Regulatory Scrutiny board)
- ▶ 13.11.2021: Interne Abstimmung zwischen den einzelnen Dienststellen der EU-Kommission
- ▶ Ende Dezember 2021: Veröffentlichung der Leitlinien
- ▶ Ab 01.01.2022: Umsetzung der neuen Vorgaben ins nationale Recht

Zielstellung der Kommission

„Die Kommission hat den **europäischen Grünen Deal**, durch den die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer **modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft** werden soll, ohne jemanden dabei zurückzulassen, zu einer ihrer wichtigsten politischen Prioritäten erklärt. Durch die Mitteilung über den Grünen Deal, mit der das Ziel festgelegt wurde, **die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2050 auf null zu senken**, wurden 2019 die Klimaziele der Kommission gestärkt. Um die Union auf einen ausgewogenen, realistischen und umsichtigen Kurs zu bringen, durch den sie bis 2050 klimaneutral werden soll, hat die Kommission außerdem vorgeschlagen, **die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 % zu senken**. Diese ehrgeizigen Ziele wurden im europäischen Klimagesetz verankert.“

Inhaltsübersicht

- ▶ Konsultationsfassung der KUEBLL (= englisch: CEEAG) durch die EU-Kommission öffentlich geworden
- ▶ Wesentliche Inhalte:
 - Beihilfen für CO₂-Reduktion
 - Beihilfen für Energieeffizienz und Gebäudesanierung
 - Beihilfen für CO₂-freie Mobilität
 - Beihilfen für Versorgungssicherheit und Energieinfrastrukturen
 - Beihilfen für die Reduktion von Umlagen & Abgaben für energieintensive Unternehmen
 - Auswirkungen auf die Besondere Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG 2021)

Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Abgaben *bbh* für energieintensive Unternehmen (1)

▶ Hintergrund:

- Die Transformation der Wirtschaft der Union im Einklang mit der Mitteilung über den **Grünen Deal** wird teilweise durch **Abgaben auf den Stromverbrauch finanziert**. Zur Verwirklichung des Grünen Deals müssen die Mitgliedstaaten ehrgeizige Dekarbonisierungsstrategien einführen, damit die Treibhausgasemissionen der Union bis 2030 erheblich sinken und bis 2050 die Klimaneutralität erreicht wird. **In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Mitgliedstaaten solche Strategien weiterhin über Abgaben finanzieren werden, die daher steigen könnten.**

Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Abgaben *bbh* für energieintensive Unternehmen (2)

► Lösung:

- Wenn Unternehmen **bestimmter Wirtschaftszweige**, die besonders stark dem **internationalen Handel ausgesetzt** und für ihre Wertschöpfung in umfangreichem Maße auf Strom angewiesen sind, diese Abgaben in voller Höhe zahlen müssten, könnte dies zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung führen. **Diese Belastung kann das Risiko erhöhen, dass Tätigkeiten in diesen Wirtschaftszweigen an Standorte außerhalb der Europäischen Union verlagert werden**, an denen es keine Umweltstandards gibt oder diese weniger anspruchsvoll sind. **Darüber hinaus erhöhen solche Abgaben die Stromkosten im Vergleich zu den Kosten für direkte Emissionen und können daher Unternehmen veranlassen, von der Elektrifizierung von Produktionsprozessen abzusehen**, obschon diese Elektrifizierung für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union von zentraler Bedeutung ist. **Um diese Risiken zu mindern, können die Mitgliedstaaten diese Abgaben für Unternehmen, die in den betreffenden Wirtschaftszweigen tätig sind, ermäßigen.**

Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Abgaben *bbh* für energieintensive Unternehmen (3)

▶ Welche Wirtschaftszweige dürfen noch privilegiert werden?

Auf der Grundlage dieses Abschnitts gewährte Beihilfen sollten auf Wirtschaftszweige beschränkt sein, in denen durch die beihilfefähigen Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko von Standortverlagerungen in Länder außerhalb der Union entstehen. **Das Risiko von Standortverlagerungen hängt von der Stromintensität des betreffenden Wirtschaftszweigs und der Intensität des internationalen Handels in diesem Bereich ab.** Folglich können derartige Beihilfen nur gewährt werden, wenn das Unternehmen in einem Wirtschaftszweig tätig ist, der auf **Unionsebene eine Handelsintensität von mindestens 20 % und eine Stromintensität von mindestens 10 % aufweist.** Ein ähnliches Risiko besteht nach Ansicht der Kommission, wenn ein Wirtschaftszweig eine Stromintensität von mindestens 7 % und eine Handelsintensität von mindestens 80 % aufweist. Die Wirtschaftszweige, die diese Förderkriterien erfüllen, sind in Anhang I aufgeführt.

FRAGE BEI INUSTRIEGASEN: EFÜLLT?

Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Abgaben *bbh* für energieintensive Unternehmen (4)

► Welche Wirtschaftszweige dürfen noch privilegiert werden?

ANHANG 1
Liste der nach Abschnitt 4.11 beihilfefähigen Wirtschaftszweige

NACE-Code	Beschreibung
05.10	Steinkohlenbergbau
07.10	Eisenerzbergbau
07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)
11.06	Herstellung von Malz
13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
13.20	Weberei
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
14.11	Herstellung von Lederbekleidung
16.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten
16.22	Herstellung von Parketttafeln
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
19.20	Mineralölverarbeitung
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien

20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
20.60	Herstellung von Chemiefasern
21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
23.11	Herstellung von Flachglas
23.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
23.13	Herstellung von Hohlglas
23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
23.43	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik
24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
24.31	Herstellung von Blankstahl
24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht
24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
24.46	Aufbereitung von Korbrennstoffen
24.51	Eisengießereien
25.50	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
26.11	Herstellung von elektronischen Bauelementen
27.20	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren

Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Abgaben für energieintensive Unternehmen (7)

▶ Voraussetzungen für Beihilfe:

- Bei Beihilfen, die auf der Grundlage des Abschnitts 4.11 gewährt werden, müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten zu überprüfen, dass die Empfänger ihrer Pflicht nachkommen, ein Energieaudit im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 2012/27/EU durchzuführen.

▶ Gegenleistungspflichten:

- Alle Beihilfeempfänger müssen mindestens **eine der folgenden Vorgaben umsetzen**:
 - die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen 3 Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen angemessen sind,
 - den CO₂-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern, sodass sie mindestens 30 % ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Energiequellen decken,
 - einen erheblichen Anteil von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen; gegebenenfalls sollte diese Investition zu Reduktionen deutlich unter den entsprechenden Richtwert führen, der für die kostenlose Zuteilung im Emissionshandelssystem der Union verwendet wird.

Beihilfen für CO₂-Reduktionen

- ▶ Förderung nutzungsgebundener Infrastrukturvorhaben:
 - Wasserstoffinfrastruktur
 - carbon capture storage (CCS) und carbon capture use (CCU)
- ▶ Förderung von biogenen Brennstoffen
- ▶ Gewährung entsprechender Beihilfen darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen:
 - Maßnahme dient sektor- oder technologiespezifischem Ziel im Bereich erneuerbare Energien oder Energieeffizienz;
 - Maßnahme zielt auf die Förderung von Demonstrationsvorhaben ab;
 - Maßnahme ist nicht nur auf die Dekarbonisierung, sondern auch auf die Verbesserung der Luftqualität oder andere Arten der Umweltverschmutzung gerichtet.

Auswirkungen

▶ Zuckerbrot & Peitsche:

- In vielen Bereichen eröffnen die Leitlinien den Mitgliedstaaten umfassende Fördermöglichkeiten.
- In welcher Form eine Förderung (Investitions- oder Betriebsbeihilfen, Umweltzertifikate, etc.) erfolgt, kann jedoch jeder Mitgliedstaat selbständig beschließen, soweit er im Rahmen der Leitlinien handelt.
- Die Kostenreduktionsmöglichkeiten bei Stromumlagen und Abgaben werden im Vergleich zu den Leitlinien 2014 bis 2020 deutlich eingeschränkt.
- Kostenreduktionsmöglichkeiten sollen weitestgehend nur noch dann gewährt werden, wenn Gegenleistungen erbracht werden.

Die neue WasserstoffNEV – ein Überblick

Die neue WasserstoffNEV

- ▶ Bundesrat hat Regierungsentwurf einer **WasserstoffNEV** am 05.11.2021 **zugestimmt**
- ▶ **Genehmigung** jährlich ermittelter **Kosten** des Netzbetriebs durch Bundesnetzagentur
 - Keine Entgeltgenehmigung, Plan-Ist-Kosten-Abgleich
 - Zuschüsse aus **Fördermitteln** kostenmindernd angesetzt
- ▶ Zulässiger **Eigenkapitalzins von 9 %** (7,73 % für Altanlagen) bis 2027
 - Berücksichtigt **hohes wirtschaftliches Wagnis** in Markthochlaufphase
 - Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, sogar bis Ende 2030 festschreiben, ist BR nicht gefolgt

Zugleich Netzanschlussregelungen in WasserstoffNEV

- ▶ **Individuell zurechenbare Kosten** werden zu 100 % dem betreffenden **Anschlussnehmer** auferlegt
- ▶ **§ 4 Netzanschlusskosten**
 - Erstattung der „notwendigen Kosten für die Herstellung/Änderung“
 - Umstellung Gas- auf Wasserstoffnetzanschluss ist kostenpflichtig
 - Erstattungsregelung für Hinzukommen weiterer Anschlussnehmer
- ▶ **§ 5 Baukostenzuschuss**
 - Notwendige Kosten für Ausbau „Versorgungsbereich“, räumlich ganz oder zumindest teilweise dem Wasserstoffnetzbereich zugehörig
 - Betrifft Ein- und Ausspeisung
 - Bis zu 100 % (Deckelung) abzgl. Förderzuschüsse

Weite Handlungsspielräume gegenüber Gasregulierung

- ▶ Möglichkeit **Teilnetzbildung**, separate Entgeltberechnung
- ▶ Keine Vorgaben zur **Nutzungsdauer und kalkulatorischen Abschreibung**; d.h. spezifische Betrachtung der Anlagen für jedes Investitionsprojekt möglich
- ▶ Auflösung **Baukostenzuschüsse ohne Zeitvorgabe**, anschluss- oder investitionsprojektbezogen.
- ▶ Deckelung Baukostenzuschüsse mglw. wenn in Zukunft Haushaltskunden angeschlossen werden
- ▶ **Hinweis:** EuGH Urteil vom 02.09.2021 – Rs. C-718/18 gilt nicht für Wasserstoffnetze, da keine Richtlinienvorgaben

Instrumente

THG-Minderungsverpflichtung /Pflicht zu Grünstahlanteil oder H2-Anteil (1)

- ▶ **Feste**, sich auf der Zeitschiene erhöhende **gesetzliche Vorgabe** im Zusammenhang mit dem Prozess der zunehmenden THG-Reduktion bei der Stahlherstellung – also der „Grünwerdung“ von Stahl:
- ▶ **THG-Minderungsverpflichtung**, nach der bei der Herstellung von Stahl auf der Zeitachse zunehmend immer mehr Treibhausgas reduziert werden müssen.
- ▶ **Erfüllung** durch **Direktreduktion** mit einem zunehmenden Anteil von grünem Wasserstoff, ggf. auch über den Einsatz von grünem Strom auf der Schrott-Route (Elektroöfen-Lichtbogenroute).
- ▶ Oder: gesetzliche Verpflichtung zum Inverkehrbringen von **Anteil von grünem Stahl** (aus grünem Wasserstoff und/oder grünem Strom) an der insgesamt (von dem Unternehmen) in Deutschland in Verkehr gebrachten (abgesetzten) Stahlmenge.

THG-Minderungsverpflichtung /Pflicht zu Grünstahlanteil oder H2-Anteil (2)

- ▶ Verpflichtung wären **pönalisiert**: Bei Nichteinhaltung würden Strafzahlungen fällig.
- ▶ Die **Refinanzierung** der zusätzlichen Aufwendungen würde über die Wertschöpfungskette erfolgen (müssen, wenn nicht eine Kombination mit einem anderen Instrument gewählt wird), wobei jedes betroffene Unternehmen sein Produkt entsprechend in Abhängigkeit von der Wettbewerbssituation verteuert.
- ▶ Während sich so eine Tonne Stahl in Abhängigkeit des jeweiligen (ansteigenden) Anteils an grünem Stahl noch recht spürbar – im zweistelligen Prozentbereich – verteuerte, würde dieser Betrag etwa in einem mit diesem Stahl hergestellten Pkw zu einer **kaum spürbaren Verteuerung** führen – die Rede ist insoweit von 1,5 % oder unter 500,- € .

Labelling

- ▶ Förderung der Erzeugung von grünem Stahl über **Kennzeichnung** von **grünem Stahl**, der mit erneuerbaren Energien (hier etwa unter Verwendung grünen Wasserstoffs) hergestellt werden.
- ▶ Kennzeichnungen können als ein **verpflichtendes** oder als ein **freiwilliges System** ausgestaltet sein.
- ▶ Sie können ferner entweder **durch den Staat** geschaffen und administriert sein oder aber **in privatwirtschaftlicher Initiative** und Trägerschaft erfolgen.
- ▶ **Ausgestaltungsoptionen** sind vielfältig: **Bewertungsskala** (vgl. Energieeffizienzklassen (A-G) bei Elektrogeräten), **Zahl** (z.B. CO₂- bzw. THG-Emission), **prozentualer Anteil erneuerbarer Energien** im Verhältnis zum Gesamtenergieeinsatz (z.B. zu 30% produziert aus Erneuerbaren Energien) oder in einem **binären „ja/nein-Schema“** (z.B. „Produktstandard für grünen Stahl wird erfüllt“).

Klimaschutzverträge (CCfD/ CfD) (1)

- ▶ Förderung über **Klimaschutzverträge** oder Differenzverträge (Contracts for Difference): Darüber werden Mehrkosten einer CO₂-armen Produktion abgesichert, die über den Marktpreis für das betreffende Produkt (hier: grünen Stahl) nicht erzielt werden können.
- ▶ Ausgestaltungsoptionen: mit / ohne zentralen Aufkäufer
 - Option H2 Global: Aufteilung in (ausgeschriebenen) „Förder-“Vertrag zwischen Produzent und zentralem Aufkäufer und Vertrag zwischen Aufkäufer und Markt, Differenz bildet sich jeweils aus den beiden Kaufpreisen
 - Keine solche Aufteilung: Ausgeschrieben wird Vertrag zwischen Produzent und einen Aufkäufer, der aber von dritter Seite bezuschusst wird.

Klimschutzverträge (CCfD/ CfD) (2)

- ▶ **Differenzbildung** in unmittelbarer (CCfD) oder nur mittelbarer Abhängigkeit (CfD) vom jeweiligen CO₂-Marktpreis
- ▶ **CfD**: Höhe der gezahlten Differenz entwickelt sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Entwicklung des **Marktwerts** des geförderten **grünen Stahls**.
- ▶ Gefördert werden könnte grüner **Stahl**, der **in Deutschland erzeugt, verkauft und weiterverarbeitet** wird. Oder alternativ die **gesamte erzeugte Menge der geförderten deutschen Stahlwerke** unabhängig vom Verwendungsort.
- ▶ **Nicht gefördert** würde grüner Stahl, der **nach Deutschland importiert** würde. Insoweit könnte das Förderregime aber auch abweichend ausgestaltet werden.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Martin Altrock, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 6112840-96
martin.altrock@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)